

KOPIE

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

OAS-Organisation zur Arbeitsförderung und Strukturentwicklung Pasewalk GmbH

2. Sie hat ihren Sitz in Torgelow.

3. In Pasewalk wird eine unselbständige Betriebsstätte unterhalten.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach geltendem Recht.
- (2) Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung.
- (3) Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung.
- (4) Entwicklung und Erprobung von Modellen und Verfahren, die geeignet erscheinen, die Umsetzung erworbener Qualifikationen in praktischer Tätigkeit zu fördern.
- (5) Förderung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungen.
- (6) Förderung von Maßnahmen zur regionalen Strukturanpassung.
- (7) Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich einem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck widmen bzw. diesen fördern.
- (8) Demontage und Sanierung von Industrie- und Landwirtschaftsbrachen.
- (9) Durchführung weiterer gewerblicher Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, auch wenn diese einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen, sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft über die Stammeinlage hinaus keine weitere Abfindung erhalten.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000 Euro
(in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital haben folgende, in Geld zu erbringende Stammeinlagen übernommen:
 - Stadt Torgelow eine Stammeinlage im Nennbetrag zu 7.700 Euro,
 - Stadt Eggesin eine Stammeinlage im Nennbetrag zu 7.700 Euro,
 - Firma GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH eine Stammeinlage im Nennbetrag zu 7.700 Euro,
 - Verein „Arbeit im Norden“ e.V. eine Stammeinlage im Nennbetrag zu 2.600 Euro,
 - Stadt Ueckermünde eine Stammeinlage im Nennbetrag zu 600 Euro.
- (3) Im Wege der Verschmelzung der Gesellschaft mit der übertragenden Firma - Dienstleistungs- und Beschäftigungsgesellschaft Pasewalk mbH – mit Wirkung zum 1.01.2004 wurden den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung Geschäftsanteile an der Gesellschaft gewährt im Nennbetrag von
 - 10.250 € Stadt Pasewalk
 - 10.250 € Gemeinde Grambow
 - 2.600 € Landkreis Uecker-Randow
 - 2.600 € Förderwerk Land- und Forstwirtschaft e.V. i.L.

Die Einlagen wurden durch Übertragung der einzubringenden Gesellschaft geleistet.

§ 7 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten.

§ 8 Veräußerungen und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Übertragungen und Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich seines Geschäftsanteiles bzw. seiner Geschäftsanteile eine treuhänderische Stellung oder Verpflichtung eingeht, die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden, bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
- (2) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses § 8 ausgeübt hat.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Absatz 2, Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Absatz 2, Satz 2 zuwachsenden Anteiles ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17, Absatz 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen.

§ 9 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 11 Gesellschafterversammlung, Beschlüsse und Aufgaben

I. Einberufung und Verlauf der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Tagungsort, -zeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht die Gesellschafter aus begründetem Anlass einen anderen Tagungsort bestimmen. Die Teilnahme des Gesellschafters bzw. eines Vertreters ist dem Einladenden zu bestätigen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können einberufen werden, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist.
- (3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Geschäftsführer auf seinen Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnt oder binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs.1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern zuzustellen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang kein Widerspruch gilt sie als bestätigt.

II. Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

- (2) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Gesellschafter dem widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift angefochten werden. Es kann nur geltend gemacht werden, dass die Beschlüsse rechts- oder satzungswidrig sind.

III. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen.
- (3) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie seine Entlastung.
- (4) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
- (5) Zustimmungspflichtige Geschäfte, die laut § 13 (3) dieses Vertrages von der Geschäftsführung nicht entschieden werden können.
- (6) Wahl des Abschlussprüfers.
- (7) Erlass und Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (8) Regeln zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (9) Erteilung und Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- oder Gesamtvertretung anordnen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem GmbH-Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Arbeits- und Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers

- (1) Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Anstellungsvertrag, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

in einer schriftlichen Ausarbeitung die Unternehmensziele, die Unternehmensstrategie und die Unternehmenspolitik zu entwerfen und dem Geschehen und der erkennbaren Entwicklung anzupassen;

rechtzeitig in jedem Jahr für das folgende Geschäftsjahr einen Arbeits- und Wirtschaftsplan gemäß § 11 III (4) dieses Vertrages aufzustellen und

ein Berichtswesen zu unterhalten - in der Regel vierteljährlich - , aus dem die Gesellschafter die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft erkennen können (z.B. GuV- und Liquiditätsübersichten).

(3) Der Geschäftsführer benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Dies sind insbesondere folgende Geschäfte:

- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- der Erwerb von Gütern des Anlagevermögens im Werte von über 10.000,00 € (in Worten: Zehntausend Euro);
- der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, insbesondere auch die Aufhebung solcher Beteiligungen;
- die Aufnahme von Krediten und Darlehen entsprechend Wirtschaftsplan von über 10.000,00 € (in Worten: Zehntausend Euro) im Einzelfall;
- die Übernahme von Bürgschaften;
- die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert 10.000,00 € (in Worten: Zehntausend Euro) übersteigt;
- die Überschreitung des Investitionsvolumens gemäß Wirtschaftsplan um mehr als 10%
- die Eingehung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit länger als 3 Jahren und
- allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

§ 14 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinn den Gesellschaftern vor.

(2) Bei der Erarbeitung des Jahresabschlusses sind die geltenden Bundes- und Landesrechte unbedingt einzuhalten:

- §§ 68 ff. Kommunalverfassung - KV M-V - (GVOBl. M-V 1994 S. 249),
- §§ 11 ff. Kommunalprüfungsgesetz - KPG - (GVOBl. M-V 1993 S.250),
- §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG - (BGBl. 1969 1 S. 1273, zul. geändert BGBl. 1994 1 S. 1980).

(3) Gewinne werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet.

(4) Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, einem Gesellschafter außerhalb satzungsmäßiger Ausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Das gilt insbesondere dann, wenn von der Finanzverwaltung rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Der Anspruch entsteht bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung. Zurückliegende Bilanzen sind entsprechend zu berichtigen.

§ 15 Prüfung der Gesellschaft

(1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt.

(2) Der Abschlussprüfer prüft unter Beachtung der einschlägigen handels- und gesellschaftlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 264 ff, 316 ff. HGB sowie der Vorschriften des Kommunalprüfungsrechts (KPG) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (§§ 11 ff. KPG). Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach §53 Abs.1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz vor.

(3) Den Gesellschaftern werden die Rechte aus den §§ 9 Abs.1 Kommunalprüfungsgesetz, § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.

§ 16 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.

(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Vom Zeitpunkt des Ausscheidens an hat der Gesellschafter keine Gesellschafterrechte mehr.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der Gesellschaft auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Wird die Einziehung nicht bis zum Kündigungsstichtag beschlossen oder die Abtretung innerhalb dieser Frist verlangt, ist die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 18 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einziehen, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist, oder
- b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben ist oder
- c) der Gesellschafter die Versicherung an Eides statt abgegeben hat, oder
- d) er die Gesellschaft gekündigt hat, oder
- e) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.

(4) Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegt.

(5) Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

(6) Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteiles erfolgt mit Zustimmung aller Gesellschafter, dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(7) Entzieht sich mindestens ein Gesellschafter der Abstimmung über die Einziehung mindestens zweimal, so gilt für die dann folgende Gesellschafterversammlung § 11, I, Absatz 4 dieses Gesellschaftsvertrages

(8) Statt einer Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Abs. 6 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von der benannten Person, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.

(9) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 18 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist.

§ 18 Bewertung und Zahlung des Abfindungsentgeltes für einen ausscheidenden Gesellschafter

- (1) In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Gesellschaftsanteilen und der Kündigung der Gesellschafter erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsentgelt, welches im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Anwendung der steuerlichen Vorschriften seine Stammeinlage nicht überschreiten darf.
- (2) Die Auszahlung des Abfindungsentgeltes erfolgt im Fall der Abtretung in einer Rate innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheidungstag.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsentgeltes soll ein von der örtlich zuständigen Steuerberaterkammer auf Antrag der Gesellschaft benannter Steuerberater als Schiedsgutachter die Höhe des Abfindungsentgeltes feststellen. Wenn sich die Gesellschafter innerhalb von fünf Werktagen nicht auf eine Person einigen können, ist dieser von der zuständigen Steuerberaterkammer zu benennen.
- (4) Die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe des Abfindungsentgeltes gestritten wird. Eine statt der Einziehung beschlossene Abtretung hat zu erfolgen, auch wenn die Höhe des Abfindungsentgeltes noch nicht festgestellt ist.

§ 19 Vermittlung, Schiedsgericht

- gegenstandslos -

§ 20 Verwendung des Vermögens bei der Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft ist sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen der Gesellschaft nach Auszahlung der Abfindung an die Gesellschafter auf eine juristische Person in Mecklenburg-Vorpommern übergeht, die dieses Vermögen im Sinne des im § 2 aufgeführten Satzungszweck bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Selbstlosigkeit im Sinne des § 3 verwendet.
- (2) Es ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass alle diejenigen Güter aus dem Anlagevermögen der Gesellschaft, die entweder einer von Dritten vorgeschriebenen Nutzung oder einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, einer diesbezüglich sachgerechten weiteren Nutzung zugeführt werden.
Ein Verwendungsvorschlag hinsichtlich der Güter, die einer von Dritten vorgeschriebenen Nutzung unterliegen, ist von den Liquidatoren vor der endgültigen Bestimmung der weiteren Nutzung diesen Dritten zur Zustimmung zuzuleiten. Ferner haben die Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass aus einer Übereignung an Dritte im Fall der Liquidation weder gegen die Gesellschaft noch gegen die Gesellschafter Forderungen jedwelcher Art entstehen.
- (3) Über die Verwendung des übrigen Vermögens entscheiden die Gesellschafter im Falle einer Liquidation der Gesellschaft einstimmig. Für den Fall, dass keine ausreichende Mehrheit zustande kommt, entscheidet ein unabhängiger Kaufmann, der Erfahrungen in der Leitung und Verwaltung von Unternehmen der Art der Gesellschaft haben soll, im Wege des Stichentscheides verbindlich. Der unabhängige ist von der für die Gesellschaft zuständigen Handelskammer zu be-

nennen, wenn sich die Gesellschaft innerhalb von 5 Werktagen auf eine Person nicht einigen kann.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre/seine Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

(2) Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der GmbH zuständige Amtsgericht.

Bestätigung gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG

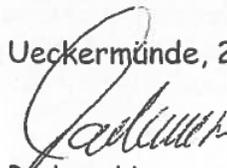
Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde UR-NR 505/2004 vom 10.06.2004 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Abschnitt III Teil A, B, D und E sowie Beschluss vom 16.09.2004 UR-NR 875/2004 und die unveränderten Bestimmungen mit dem vollständigen Wortlaut des dem Registergericht zuletzt eingereichten Gesellschaftsvertrages überein, was ich hiermit bescheinige.

Ueckermünde, den 16.09.2004

gez. Radomski, Notar L.S.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Ueckermünde, 2004-09-16



Radomski
Notar